

**Entgelttarifvertrag
für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der
Vossloh Rail Services Deutschland GmbH, Segment
Stationäre Schienenbearbeitung, Betrieb Leipzig**

(ETV-VRCL)

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgeltgrundlagen
- § 3 Grundsätze der Eingruppierung
- § 4 Berechnung des Stundenentgelts
- § 5 Verpflegungsmehraufwand für Tätigkeiten außerhalb des Werkes
- § 6 Abrechnung und Zahlung
- § 7 Wahlmodell
- § 8 Funktionszulagen
- §9 Gültigkeit und Dauer

Anlagen:

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1 | Entgeltgruppenverzeichnis nebst Definitionen | Anlage 1 |
| 2 | Monatsentgelttabelle bis 31.03.2024. | Anlage 2 |
| 3 | Monatsentgelttabelle ab 01.04.2024 | Anlage 3 |
| 4 | Monatsentgelttabelle ab 01.01.2025 | Anlage 4 |
| 5. | Monatsentgelttabelle ab 01.04.2025. | Anlage 5 |
| 6. | Monatsentgelttabelle ab 01.01.2026. | Anlage 6 |

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die bei der Vossloh Rail Services Deutschland GmbH, Segment Stationäre Schienenbearbeitung, Betrieb Leipzig– (im Folgenden VRCL genannt) beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die unter den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrags für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der VRCL fallen. Die Bezeichnung „Arbeitnehmer“ gilt im Folgenden aus Gründen der besseren Lesbarkeit für alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

§ 2

Entgeltgrundlagen

Der Arbeitnehmer erhält ein Monatsentgelt, das sich aus Monatstabellenentgelt und Zulagen – regelmäßiges Monatsentgelt - zusammensetzt. Das Monatstabellenentgelt wird nach Entgeltgruppen bemessen. Der Betrag ergibt sich aus den Entgelttabellen nach Anlagen 2 bis 5.

§ 3

Grundsätze der Eingruppierung

- I. Die Eingruppierung des Arbeitnehmers in eine Entgeltgruppe richtet sich nach der von ihm ausgeführten und nicht nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit und nicht nach seiner Berufsbezeichnung. Die Eingruppierung erfolgt nach dem Entgeltgruppenverzeichnis, welches als **Anlage 1** beigefügt ist. Die Grundlage für die Eingruppierung bildet die Anforderung an die jeweilige Arbeitsaufgabe, nicht die Qualifikation des jeweiligen Arbeitnehmers.
- II. Die aushilfsweise oder vertretungsweise übernommene Arbeit, die einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen wäre, begründet keinen Anspruch auf ein höheres Monatsentgelt, wenn die Aushilfe bzw. Vertretung nicht länger als 5 Arbeitstage am Stück dauert. Ab dem 6. Arbeitstag wird der Differenzbetrag gezahlt.

§ 4

Berechnung des Stundenentgelts

Die Berechnung des Stundenentgeltes (z. B. im Falle der Abgeltung von Zeitguthaben in Geld, der Zuschläge, der Kürzung des regelmäßigen Monatsentgeltes infolge unbezahlter Ausfallzeit oder Kurzarbeit) erfolgt durch Teilung des regelmäßigen Monatstabellenentgeltes durch den Faktor 165,3.

§ 5

Verpflegungsmehraufwand für Tätigkeiten außerhalb des Werkes

Bezugnehmend auf § 8 I MTV wird die Höhe des Verpflegungsmehraufwandes für Tätigkeiten außerhalb des Werkes nach den gültigen steuerlichen Vorschriften berechnet.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

- I. Die Zahlung des Monatsentgelts (regelmäßiges Monatstabellenentgelt und Zuschläge) erfolgt bargeldlos auf ein vom Arbeitnehmer benanntes Konto in der Bundesrepublik Deutschland. Anfallende Kontoführungsgebühren trägt der Arbeitnehmer.
- II. Die Überweisung des Monatsentgeltes für den laufenden Monat ist jeweils bis zum letzten Bankarbeitstag vor dem Monatsende zu bewirken.
- III. Variable Entgeltbestandteile (Zuschläge) werden in dem auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monat überwiesen.

Bis 1. Januar 2025 gilt §7 wie folgt:

§ 7 Wahlmodell

- I. Zum 01. Januar 2023 wird das Wahlmodell 3 eingeführt. Dies bedeutet, die Wahlmodelle 1, 2 und 3 sind dergestalt kombinierbar, dass Arbeitnehmer anstelle des Monatstabellenentgelts nach dem erhöhten Grundmodell die Option Arbeitszeitverkürzung um 26, 52 oder 78 Stunden oder die Option für drei Tage, sechs Tage oder 9 Tage zusätzlichen Erholungsurlaub wählen dürfen.

Im Einzelnen gilt folgendes:

1. Grundmodell

Grundsätzlich gilt das Monatstabellenentgelt nach dem Grundmodell Spalte (G), welches 1,3% höher ist als das des Wahlmodells Spalte W1, 2,6% höher ist als das des Wahlmodells Spalte W2 und 3,9% höher ist, als das des Wahlmodells Spalte W3.

2. Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung

Die Arbeitnehmer können alternativ zu § 7 I 1 beanspruchen, ihr individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll (1984 Stunden/Jahr) um 26 Stunden, 52 Stunden oder 78 Stunden im Abrechnungszeitraum unter proportionaler Anpassung des Entgelts zu reduzieren (Arbeitszeitverkürzung). Entscheiden sich Arbeitnehmer für die **Arbeitszeitverkürzung um 26 Stunden**, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Spalte W1 Anlage 5**. Entscheiden sich Arbeitnehmer für die **Arbeitszeitverkürzung um 52 Stunden**, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Spalte W2 Anlage 2 und 3**. Entscheiden sich Arbeitnehmer für die **Arbeitszeitverkürzung um 78 Stunden**, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Spalte W3 Anlage 2 und 3**.

Die in § 3 Absatz IV Ziffer 12 und Absatz X Ziffer 5 MTV VRCL geregelte monatliche Arbeitszeit von 165,3 Stunden bleibt auch bei Wahl der Arbeitszeitverkürzung für die Berechnung der Überstunden maßgeblich, d.h. Überstundenzuschläge fallen auch weiterhin nur an, wenn die monatliche Arbeitszeit in Höhe von 165,3 Stunden überschritten wird (entsprechend § 3 Absatz X. Punkt 5 MTV VRCL).

3. Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub

Arbeitnehmer können alternativ zu § 7 I 1 drei Tage, sechs Tage oder neun Tage zusätzlichen Erholungsurlaub beanspruchen. Entscheiden sich Arbeitnehmer für **drei Tage zusätzlichen Erholungsurlaub**, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Spalte W1 Anlage 2 und 3**. Entscheiden sich Arbeitnehmer für **sechs Tage**

zusätzlichen Erholungsurlaub, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Spalte W2 Anlage 2 und 3**. Entscheiden sich Arbeitnehmer für **neun Tage zusätzlicher Erholungsurlaub**, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Spalte W3 Anlage 2 und 3**. Es gelten die gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub.

Ab 01. Januar 2025 gilt § 7 wie folgt:

§ 7

Wahlmodell

- I. Zum 01. Januar 2025 wird das Wahlmodell 4 eingeführt. Dies bedeutet, die Wahlmodelle 1, 2, 3 und 4 sind dergestalt kombinierbar, dass Arbeitnehmer anstelle des Monatstabellenentgelts nach dem erhöhten Grundmodell die Option Arbeitszeitverkürzung um 26, 52 78 oder 104 Stunden oder die Option für drei Tage, sechs Tage, 9 Tage oder 12 Tagezusätzlichen Erholungsurlaub wählen dürfen.

Im Einzelnen gilt folgendes:

1. Grundmodell

Grundsätzlich gilt das Monatstabellenentgelt nach dem Grundmodell Spalte (G), welches 1,3% höher ist als das des Wahlmodells Tabelle W1, 2,6% höher ist als das des Wahlmodells Tabelle W2, 3,9% höher ist, als das des Wahlmodells Tabelle W3 und 5,2% höher ist, als das Wahlmodell Tabelle W4

2. Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung

Die Arbeitnehmer können alternativ zu § 7 I 1 beanspruchen, ihr individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll (1984 Stunden/Jahr) um 26 Stunden, 52 Stunden, 78 Stunden oder 104 Stunden im Abrechnungszeitraum unter proportionaler Anpassung des Entgelts zu reduzieren (Arbeitszeitverkürzung). Entscheiden sich Arbeitnehmer für die **Arbeitszeitverkürzung um 26 Stunden**, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Tabelle W1 Anlage 4**. Entscheiden sich Arbeitnehmer für die **Arbeitszeitverkürzung um 52 Stunden**, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Tabelle W2 Anlage 4**. Entscheiden sich Arbeitnehmer für die **Arbeitszeitverkürzung um 78 Stunden**, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Tabelle W3 Anlage 4** und entscheiden sich Arbeitnehmer für die **Arbeitszeitverkürzung um 104 Stunden**, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Tabelle W4 Anlage 4**.

3. Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub

Arbeitnehmer können alternativ zu § 7 I 1 drei Tage, sechs Tage, neun Tage oder 12 Tage zusätzlichen Erholungsurlaub beanspruchen. Entscheiden sich Arbeitnehmer für **drei Tage zusätzlicher Erholungsurlaub**, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Tabelle W1 Anlage 4**. Entscheiden sich Arbeitnehmer für **sechs Tage zusätzlicher Erholungsurlaub**, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Tabelle W2 Anlage 4**. Entscheiden sich Arbeitnehmer für **neun Tage zusätzlicher Erholungsurlaub**, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Tabelle W3 Anlage 4**. Entscheiden sich Arbeitnehmer für **zwölf Tage zusätzlicher Erholungsurlaub**, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Tabelle W4 Anlage 4**. Es gelten die gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub.

II. Das Wahlmodell wird wie folgt umgesetzt:

1. Das Wahlrecht nach § 7 I 2 oder § 7 I 3 besteht grundsätzlich jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Der Arbeitnehmer muss bis zum 30. Juni des Vorjahres seinen Wunsch dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen.
2. Neu eingestellte Arbeitnehmer können bei ihrer Einstellung ebenfalls das Wahlrecht, erstmals ab dem nächsten regulären Turnus, ausüben.
3. Arbeitnehmer sind an ihre Wahl nach § 7 I 2 oder § 7 I 3 mindestens für zwei Kalenderjahre gebunden. Einvernehmlich kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein vorzeitiger Wechsel des gewählten Modells vereinbart werden.
4. Für Beschäftigte, die neun Tage zusätzlichen Urlaub gewählt haben, gilt, dass drei Tage Urlaub im Zeitraum von Dezember bis Februar zu nehmen sind.
5. Für Beschäftigte, die sich für die Arbeitszeitverkürzungen entschieden haben, gilt, dass eine betriebliche oder individuelle Vereinbarung getroffen wird, für den Fall, dass die Arbeitszeitverkürzungen die Schichteinteilungen erschweren.

§ 8

Funktionszulagen

Ab 01.03.2024 gilt:

- I.** Zulage Ausbilder 250,00 €
(Voraussetzung: Ausbildereignungsschein plus Betreuung von mindestens einem Auszubildenden)
- II.** Zulage für ungeplante Einsätze
Arbeitnehmer erhalten eine Prämie für Schichteinsätze, die ein Arbeitnehmer ungeplant antritt und seine Zustimmung innerhalb von 96 Stunden vor dem Schichtbeginn erteilt („Ungeplanter Einsatz“) wie folgt gezahlt:
- Für vier Ungeplante Einsätze erhält der Arbeitnehmer 70,00 € (brutto)
 - Für acht Ungeplante Einsätze erhält der Arbeitnehmer 110,00 € (brutto)
 - Für zwölf Ungeplante Einsätze erhält der Arbeitnehmer 150,00 € (brutto)

Die Prämie wird zum Ende des Kalenderjahres berechnet und zum Ende des Monats Januar des Folgejahres gezahlt.

§ 9

Gültigkeit und Dauer

- I.** Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt den ETV-VRCL vom 25.03.2022.
- II.** Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31.12.2025 schriftlich gekündigt werden.

- III. Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Leipzig, 03.05.2024

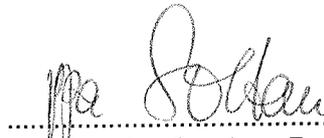
Frankfurt a. M., 03.05.2024



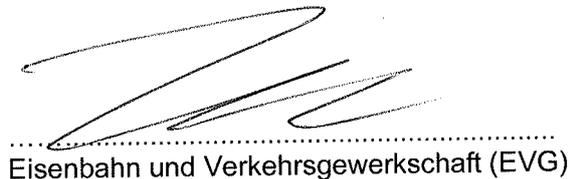
Vossloh Rail Services Deutschland GmbH,
Segment Stationäre Schienenbearbeitung,
Betrieb Leipzig



Eisenbahn und Verkehrsgewerkschaft (EVG)



Vossloh Rail Services Deutschland GmbH,
Segment Stationäre Schienenbearbeitung,
Betrieb Leipzig



Eisenbahn und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Entgeltgruppenverzeichnis

Entgeltgruppe E1

Qualifikation/ Ausbildung:

Tätigkeiten einfacher Art, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die keine Berufsausbildung erfordern, jedoch durch Einweisen erworben werden.

Handlungsspielraum/ Verantwortungsrahmen:

Führt Tätigkeiten nach konkreten Anweisungen vom unmittelbaren Vorgesetzten aus. Probleme werden grundsätzlich eskaliert.

Schwierigkeit/ Komplexität der Aufgabe:

Tätigkeiten mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad.

Entgeltgruppe E2

Qualifikation/ Ausbildung:

Tätigkeiten, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die keine Berufsausbildung erfordern, jedoch über das Einweisen hinaus durch Einarbeiten erworben werden.

Handlungsspielraum/ Verantwortungsrahmen:

Führt Tätigkeiten nach konkreten Anweisungen vom unmittelbaren Vorgesetzten aus. Probleme werden grundsätzlich eskaliert.

Schwierigkeit/ Komplexität der Aufgabe:

Tätigkeiten mit geringem Schwierigkeitsgrad.

Entgeltgruppe E3

Qualifikation/ Ausbildung:

Tätigkeiten, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die keine Berufsausbildung erfordern, jedoch über das Einarbeiten hinaus durch Anlernen erworben werden.

Handlungsspielraum/ Verantwortungsrahmen:

Führt Tätigkeiten nach Anweisung und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von vorgegebenen Alternativen erfolgen.
Nutzt bestehende, klar definierte Verfahren zur Lösung von einfachen Routineaufgaben.
Probleme werden grundsätzlich eskaliert.

Schwierigkeit/ Komplexität der Aufgabe:

Tätigkeiten mit geringem Schwierigkeitsgrad, geringe Variationbreite.

Entgeltgruppe E4

Qualifikation / Ausbildung:

Tätigkeiten, für deren Ausführung erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die keine Berufsausbildung erfordern, jedoch über das Einarbeiten hinaus durch Anlernen erworben werden.

und berufliche Erfahrungen erforderlich sind.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Tätigkeiten nach Anweisung und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von vorgegebenen Alternativen erfolgen, ggf. auch mit engem Handlungsspielraum für Kleinstentscheidungen.

Nutzt bestehende, klar definierte Verfahren zur Lösung von einfachen Routineaufgaben.

Über Kleinstentscheidungen hinausgehende Probleme werden grundsätzlich eskaliert.

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Tätigkeiten mit einem höheren Schwierigkeitsgrad als in Entgeltgruppe E3 und mit höherer Variationsbreite.

Entgeltgruppe E5

Qualifikation / Ausbildung:

Tätigkeiten mit fachspezifischen Aufgaben, für deren Ausführung Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die durch eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren erworben werden.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgaben nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von Alternativen erfolgen, ggf. auch Handlungsspielraum für Kleinstentscheidungen.

Nutzt bestehende Verfahren zur Lösung von Problemstellungen.

Über Kleinstentscheidungen hinausgehende Probleme werden grundsätzlich eskaliert.

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Standard-/ Routineaufgaben innerhalb abgegrenzter Aufgabengebiete.

Entgeltgruppe E6

Qualifikation / Ausbildung:

Tätigkeiten mit umfassenden fachspezifischen Aufgaben und schwierige Tätigkeiten, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren

und zusätzlich eine einschlägige Zusatzqualifikation mit einem allgemein anerkannten Abschluss erfordern.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgaben nach allgemeinen Anweisung und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von Alternativen erfolgen, ggf. erweiterter Handlungsspielraum für routinemäßige Koordinationstätigkeiten.

Nutzt bestehende Verfahren zur Lösung von Problemstellungen.

Erkennt übergreifende Probleme und eskaliert sie.

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Standard-/ Routineaufgaben innerhalb eines abgegrenzten Aufgabengebietes.

Selbständige Ausführung einfacher und/ oder planerischer Aufgaben.

Entgeltgruppe E7

Qualifikation / Ausbildung:

Tätigkeiten, die Aufgabengebiete umfassen und für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch ein abgeschlossenes Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Bachelor).

oder eine einschlägige Zusatzausbildung (z.B. Meister) mit einem allgemein anerkannten Abschluss erfordern.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgabengebiete nach allgemeinen Anweisungen und Richtlinien aus, über die Ausführung kann eigenständig entschieden werden, erweiterter Handlungsspielraum für routinemäßige Koordinationstätigkeiten sowie für selbstständige Entscheidungen in nicht planbaren Situationen. Nutzt vorrangig bestehende und neue Verfahren zur Lösung von Problemstellungen und nicht standardisierten Problemen.

Unterschiedliche übergreifende Probleme werden im Rahmen gesicherter Erkenntnisse gelöst.

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Höherwertige betriebliche Standard-/ Routineaufgaben, die verschiedene Aufgabengebiete umfassen.

Selbständige Ausführung komplexer und/ oder planerischer Aufgaben und kleiner Projekte.

Entgeltgruppe E8

Qualifikation / Ausbildung:

Tätigkeiten, die erweiterte Aufgabengebiete umfassen und für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch ein abgeschlossenes bis zu vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Bachelor) erworben

und bei denen besondere Verantwortung zu tragen ist oder Leitungsaufgaben zu erfüllen sind.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgabenbereiche nach Richtlinien aus, Orientierung an funktionsgebundenen Zielvorgaben und eigenständiger Handlungsspielraum, besondere Verantwortung für Teilgebiete bzw. begrenzte Leitungsaufgaben, steuert und optimiert kontinuierlich die relevanten Prozesse. Nutzt bestehende und neue Verfahren zur Lösung von Problemstellungen und nicht standardisierten Problemen.

Erarbeitung von Lösungen für unterschiedliche übergreifende Probleme und Neuentwicklung von Standardprozessen.

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Höherwertige Aufgaben, die verschiedene Aufgabenbereiche umfassen mit einem höheren Schwierigkeitsgrad und mit einer höheren Variationsbreite.

Selbständige Ausführung und Verantwortung umfangreicher und/oder heterogener planerischer Aufgaben und größere Projekte.

Definitionen zum Entgeltgruppenverzeichnis

Einweisen

Einweisen bedeutet, einen Arbeitnehmer in eine bestimmte Arbeitsumgebung einzuführen und ihn mit grundsätzlichen Arbeitsaufgaben bzw. Ausstattungen vertraut machen.

Einarbeiten

Einarbeiten bedeutet, einen Arbeitnehmer in eine ungewohnte oder eng begrenzte Tätigkeit bzw. Tätigkeitsfolge schrittweise bis zur sicheren Ausführung der Tätigkeit einzuführen.

Anlernen

Anlernen bedeutet die Vermittlung von Arbeitskenntnissen bei geringen Stellenanforderungen durch Einweisen, Einarbeiten und systematisches Einüben.

Aufgaben

Die Aufgabe entspricht dem Begriff der Facharbeiten, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren erforderlich ist.

Aufgabengebiet

Das Aufgabengebiet ist durch verschiedene Aufgaben gekennzeichnet, die sich sachlich zusammenfassen lassen.

Aufgabenbereich

Ein Aufgabenbereich ist durch verschiedene Aufgaben/ Aufgabengebiete gekennzeichnet, die sich sachlich nicht zusammenfassen lassen.

Einschlägige Zusatzqualifikation

Eine einschlägige Zusatzqualifikation baut auf der jeweils einschlägigen anerkannten Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren auf und vermittelt weitere fachspezifische Kenntnisse (z.B. Ausbilderqualifizierungsprüfung, Lehrgänge für Buchhaltung, SAP-Qualifizierung). Die einschlägige Zusatzqualifizierung wird mit einer erfolgreich bestandenen Prüfung abgeschlossen.

Einschlägige Zusatzausbildung

Eine einschlägige Zusatzausbildung baut auf der jeweils einschlägigen anerkannten Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren auf und vermittelt weitere Spezialkenntnisse (z.B. Fachwirt,-in IHK, Management-Assistentin IHK). Diese werden durch eine anerkannte einjährige Vollzeitausbildung, alternativ durch eine zweijährige berufsbegleitende Fachausbildung erworben. Der Abschluss erfolgt durch eine außerbetriebliche Prüfung.

Anlage 2 zum ETV-VRCL
Entgelttabelle, bis 31.03.2024

Monatstabellenentgelt							
Gruppe	Stufe	Entgelte				€/h	
		Grundtabelle	Arbeitszeitreduzierung um 0,5 h/Woche oder 3 Tage zusätzlicher Urlaub	Arbeitszeitreduzierung um 1,0 h/Woche oder 6 Tage zusätzlicher Urlaub	Arbeitszeitreduzierung um 1,5 h/Woche oder 9 Tage zusätzlicher Urlaub	165,3 h/Monat (38 h/Woche)	
	(EG)	(G)	(W1)	(W2)	(W3)	(informativ)	
1		2.288,22 €	2.258,47 €	2.228,73 €	2.198,98 €	13,84 €	
2		2.540,54 €	2.507,51 €	2.474,49 €	2.441,46 €	15,37 €	
3		2.792,89 €	2.756,58 €	2.720,27 €	2.683,97 €	16,90 €	
4	4.1	2.855,96 €	2.818,83 €	2.781,71 €	2.744,58 €	17,28 €	Anfangsentgelt
	4.2	2.919,06 €	2.881,11 €	2.843,16 €	2.805,22 €	17,66 €	nach 3 Jahren i.d. Gruppe
	4.3	2.956,91 €	2.918,47 €	2.880,03 €	2.841,59 €	17,89 €	nach 6 Jahren i.d. Gruppe
	4.4	3.020,01 €	2.980,75 €	2.941,49 €	2.902,23 €	18,27 €	nach 10 Jahren i.d. Gruppe
5	5.1	2.956,91 €	2.918,47 €	2.880,03 €	2.841,59 €	17,89 €	Anfangsentgelt
	5.2	3.045,23 €	3.005,64 €	2.966,05 €	2.926,47 €	18,42 €	nach 3 Jahren i.d. Gruppe
	5.3	3.133,54 €	3.092,80 €	3.052,07 €	3.011,33 €	18,96 €	nach 6 Jahren i.d. Gruppe
	5.4	3.171,38 €	3.130,15 €	3.088,92 €	3.047,70 €	19,19 €	nach 10 Jahren i.d. Gruppe
6	6.1	3.360,66 €	3.316,97 €	3.273,28 €	3.229,59 €	20,33 €	Anfangsentgelt
	6.2	3.423,73 €	3.379,22 €	3.334,71 €	3.290,20 €	20,71 €	nach 3 Jahren i.d. Gruppe
	6.3	3.486,83 €	3.441,50 €	3.396,17 €	3.350,84 €	21,09 €	nach 6 Jahren i.d. Gruppe
	6.4	3.802,26 €	3.752,83 €	3.703,40 €	3.653,97 €	23,00 €	nach 10 Jahren i.d. Gruppe
7	7.1	4.054,59 €	4.001,88 €	3.949,17 €	3.896,46 €	24,53 €	Anfangsentgelt
	7.2	4.180,75 €	4.126,40 €	4.072,05 €	4.017,70 €	25,29 €	nach 3 Jahren i.d. Gruppe
	7.3	4.281,69 €	4.226,03 €	4.170,37 €	4.114,70 €	25,90 €	nach 6 Jahren i.d. Gruppe
	7.4	4.370,00 €	4.313,19 €	4.256,38 €	4.199,57 €	26,44 €	nach 10 Jahren i.d. Gruppe
8	8.1	4.874,67 €	4.811,30 €	4.747,93 €	4.684,56 €	29,49 €	Anfangsentgelt
	8.2	5.000,83 €	4.935,82 €	4.870,81 €	4.805,80 €	30,25 €	nach 3 Jahren i.d. Gruppe
	8.3	5.127,00 €	5.060,35 €	4.993,70 €	4.927,05 €	31,02 €	nach 6 Jahren i.d. Gruppe
	8.4	5.253,18 €	5.184,89 €	5.116,60 €	5.048,31 €	31,78 €	nach 10 Jahren i.d. Gruppe

Anlage 3 zum ETV-VRCL

Entgelttabelle, gültig ab 01.04.2024

Monatstabellenentgelt						
Gruppe	Stufe	Entgelte			Arbeitszeitreduzierung um 1,5 h/Woche oder 9 Tage zusätzlicher Urlaub	€/h
		Grundtabelle	Arbeitszeitreduzierung um 0,5 h/Woche oder 3 Tage zusätzlicher Urlaub	Arbeitszeitreduzierung um 1,0 h/Woche oder 6 Tage zusätzlicher Urlaub		
	(EG)	(G)	(W1)	(W2)	(W3)	(informativ)
1		2.498,22 €	2.465,74 €	2.433,27 €	2.400,79 €	15,11 €
2		2.750,54 €	2.714,78 €	2.679,03 €	2.643,27 €	16,64 €
3		3.002,89 €	2.963,85 €	2.924,81 €	2.885,78 €	18,17 €
4	4.1	3.065,96 €	3.026,10 €	2.986,25 €	2.946,39 €	18,55 €
	4.2	3.129,06 €	3.088,38 €	3.047,70 €	3.007,03 €	18,93 €
	4.3	3.166,91 €	3.125,74 €	3.084,57 €	3.043,40 €	19,16 €
	4.4	3.230,01 €	3.188,02 €	3.146,03 €	3.104,04 €	19,54 €
5	5.1	3.166,91 €	3.125,74 €	3.084,57 €	3.043,40 €	19,16 €
	5.2	3.255,23 €	3.212,91 €	3.170,59 €	3.128,28 €	19,69 €
	5.3	3.343,54 €	3.300,07 €	3.256,61 €	3.213,14 €	20,23 €
	5.4	3.381,38 €	3.337,42 €	3.293,46 €	3.249,51 €	20,46 €
6	6.1	3.570,66 €	3.524,24 €	3.477,82 €	3.431,40 €	21,60 €
	6.2	3.633,73 €	3.586,49 €	3.539,25 €	3.492,01 €	21,98 €
	6.3	3.696,83 €	3.648,77 €	3.600,71 €	3.552,65 €	22,36 €
	6.4	4.012,26 €	3.960,10 €	3.907,94 €	3.855,78 €	24,27 €
7	7.1	4.264,59 €	4.209,15 €	4.153,71 €	4.098,27 €	25,80 €
	7.2	4.390,75 €	4.333,67 €	4.276,59 €	4.219,51 €	26,56 €
	7.3	4.491,69 €	4.433,30 €	4.374,91 €	4.316,51 €	27,17 €
	7.4	4.580,00 €	4.520,46 €	4.460,92 €	4.401,38 €	27,71 €
8	8.1	5.084,67 €	5.018,57 €	4.952,47 €	4.886,37 €	30,76 €
	8.2	5.210,83 €	5.143,09 €	5.075,35 €	5.007,61 €	31,52 €
	8.3	5.337,00 €	5.267,62 €	5.198,24 €	5.128,86 €	32,29 €
	8.4	5.463,18 €	5.392,16 €	5.321,14 €	5.250,12 €	33,05 €

Anlage 4 zum ETV-VRCL

Entgelttabelle, gültig ab 01.01.2025

Monatstabelleneingelt							
Gruppe	Stufe	Entgelt				Arbeitszeitreduzierung um 2,0 h/Woche oder 12 Tage zusätzlicher Urlaub	€/h
		Grundtabelle	Arbeitszeitreduzierung um 0,5 h/Woche oder 3 Tage zusätzlicher Urlaub	Arbeitszeitreduzierung um 1,0 h/Woche oder 6 Tage zusätzlicher Urlaub	Arbeitszeitreduzierung um 1,5 h/Woche oder 9 Tage zusätzlicher Urlaub		
	(EG)	(G)	(W1)	(W2)	(W3)	(W4)	(informativ)
	1	2.498,22 €	2.465,74 €	2.433,27 €	2.400,79 €	2.368,31 €	15,11 €
	2	2.750,54 €	2.714,78 €	2.679,03 €	2.643,27 €	2.607,51 €	16,64 €
	3	3.002,89 €	2.963,85 €	2.924,81 €	2.885,78 €	2.846,74 €	18,17 €
4	4.1	3.065,96 €	3.026,10 €	2.986,25 €	2.946,39 €	2.906,53 €	18,55 €
	4.2	3.129,06 €	3.088,38 €	3.047,70 €	3.007,03 €	2.966,35 €	18,93 €
	4.3	3.166,91 €	3.125,74 €	3.084,57 €	3.043,40 €	3.002,23 €	19,16 €
	4.4	3.230,01 €	3.188,02 €	3.146,03 €	3.104,04 €	3.062,05 €	19,54 €
5	5.1	3.166,91 €	3.125,74 €	3.084,57 €	3.043,40 €	3.002,23 €	19,16 €
	5.2	3.255,23 €	3.212,91 €	3.170,59 €	3.128,28 €	3.085,96 €	19,69 €
	5.3	3.343,54 €	3.300,07 €	3.256,61 €	3.213,14 €	3.169,68 €	20,23 €
	5.4	3.381,38 €	3.337,42 €	3.293,46 €	3.249,51 €	3.205,55 €	20,46 €
6	6.1	3.570,66 €	3.524,24 €	3.477,82 €	3.431,40 €	3.384,99 €	21,60 €
	6.2	3.633,73 €	3.586,49 €	3.539,25 €	3.492,01 €	3.444,78 €	21,98 €
	6.3	3.696,83 €	3.648,77 €	3.600,71 €	3.552,65 €	3.504,59 €	22,36 €
	6.4	4.012,26 €	3.960,10 €	3.907,94 €	3.855,78 €	3.803,62 €	24,27 €
7	7.1	4.264,59 €	4.209,15 €	4.153,71 €	4.098,27 €	4.042,83 €	25,80 €
	7.2	4.390,75 €	4.333,67 €	4.276,59 €	4.219,51 €	4.162,43 €	26,56 €
	7.3	4.491,69 €	4.433,30 €	4.374,91 €	4.316,51 €	4.258,12 €	27,17 €
	7.4	4.580,00 €	4.520,46 €	4.460,92 €	4.401,38 €	4.341,84 €	27,71 €
8	8.1	5.084,67 €	5.018,57 €	4.952,47 €	4.886,37 €	4.820,27 €	30,76 €
	8.2	5.210,83 €	5.143,09 €	5.075,35 €	5.007,61 €	4.939,87 €	31,52 €
	8.3	5.337,00 €	5.267,62 €	5.198,24 €	5.128,86 €	5.059,48 €	32,29 €
	8.4	5.463,18 €	5.392,16 €	5.321,14 €	5.250,12 €	5.179,09 €	33,05 €

Anlage 5 zum ETV-VRCL

Entgelttabelle, gültig ab 01.04.2025

		Monatstabellentgelt										
Gruppe	Stufe	Entgelte					Arbeitszeitreduzierung um 2,0 h/Woche oder 12 Tage zusätzlicher Urlaub	Arbeitszeitreduzierung um 1,5 h/Woche oder 9 Tage zusätzlicher Urlaub	Arbeitszeitreduzierung um 1,0 h/Woche oder 6 Tage zusätzlicher Urlaub	Arbeitszeitreduzierung um 0,5 h/Woche oder 3 Tage zusätzlicher Urlaub	Grundtabelle	€ / h
		(EG)	(G)	(W1)	(W2)	(W3)						
1			2.708,22 €	2.673,01 €	2.637,81 €	2.602,60 €	2.567,39 €	16,38 €				
			2.960,54 €	2.922,05 €	2.883,57 €	2.845,08 €	2.806,59 €	17,91 €				
			3.212,89 €	3.171,12 €	3.129,35 €	3.087,59 €	3.045,82 €	19,44 €				
			3.275,96 €	3.233,37 €	3.190,79 €	3.148,20 €	3.105,61 €	19,82 €				Anfangsentgelt
4	4.1		3.339,06 €	3.295,65 €	3.252,24 €	3.208,84 €	3.165,43 €	20,20 €				nach 3 Jahren i.d. Gruppe
	4.2		3.376,91 €	3.333,01 €	3.289,11 €	3.245,21 €	3.201,31 €	20,43 €				nach 6 Jahren i.d. Gruppe
	4.3		3.440,01 €	3.395,29 €	3.350,57 €	3.305,85 €	3.261,13 €	20,81 €				nach 10 Jahren i.d. Gruppe
	4.4		3.376,91 €	3.333,01 €	3.289,11 €	3.245,21 €	3.201,31 €	20,43 €				Anfangsentgelt
5	5.1		3.465,23 €	3.420,18 €	3.375,13 €	3.330,09 €	3.285,04 €	20,96 €				nach 3 Jahren i.d. Gruppe
	5.2		3.553,54 €	3.507,34 €	3.461,15 €	3.414,95 €	3.368,76 €	21,50 €				nach 6 Jahren i.d. Gruppe
	5.3		3.591,38 €	3.544,69 €	3.498,00 €	3.451,32 €	3.404,63 €	21,73 €				nach 10 Jahren i.d. Gruppe
	5.4		3.780,66 €	3.731,51 €	3.682,36 €	3.633,21 €	3.584,07 €	22,87 €				Anfangsentgelt
6	6.1		3.843,73 €	3.793,76 €	3.743,79 €	3.693,82 €	3.643,86 €	23,25 €				nach 3 Jahren i.d. Gruppe
	6.2		3.906,83 €	3.856,04 €	3.805,25 €	3.754,46 €	3.703,67 €	23,63 €				nach 6 Jahren i.d. Gruppe
	6.3		4.222,26 €	4.167,37 €	4.112,48 €	4.057,59 €	4.002,70 €	25,54 €				nach 10 Jahren i.d. Gruppe
	6.4		4.474,59 €	4.416,42 €	4.358,25 €	4.300,08 €	4.241,91 €	27,07 €				Anfangsentgelt
7	7.1		4.600,75 €	4.540,94 €	4.481,13 €	4.421,32 €	4.361,51 €	27,83 €				nach 3 Jahren i.d. Gruppe
	7.2		4.701,69 €	4.640,57 €	4.579,45 €	4.518,32 €	4.457,20 €	28,44 €				nach 6 Jahren i.d. Gruppe
	7.3		4.790,00 €	4.727,73 €	4.665,46 €	4.603,19 €	4.540,92 €	28,98 €				nach 10 Jahren i.d. Gruppe
	7.4		5.294,67 €	5.225,84 €	5.157,01 €	5.088,18 €	5.019,35 €	32,03 €				Anfangsentgelt
8	8.1		5.420,83 €	5.350,36 €	5.279,89 €	5.209,42 €	5.138,95 €	32,79 €				nach 3 Jahren i.d. Gruppe
	8.2		5.547,00 €	5.474,89 €	5.402,78 €	5.330,67 €	5.258,56 €	33,56 €				nach 6 Jahren i.d. Gruppe
	8.3		5.673,18 €	5.599,43 €	5.525,68 €	5.451,93 €	5.378,17 €	34,32 €				nach 10 Jahren i.d. Gruppe
	8.4											